

Fiskus verlangt 6 Prozent Zinsen – BFH kritisiert: Völlig realitätsfern

Von 6% Zinsen im Jahr können Sparer derzeit nur träumen. So hoch ist nach wie vor aber der Zinssatz, den der Staat von seinen Bürgern für Steuernachzahlungen verlangt. Zum ersten Mal äußerte jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes und setzte für ein Ehepaar die Vollziehbarkeit eines Zinsbescheides aus 240.000 Euro sollten die Eheleute nach einer Außenprüfung allein an Zinsen für Steuernachforderungen zahlen. Das Urteil des BFH fällt harsch aus: „Realitätsfern“ sei die Bemessung des Zinssatzes. Angesichts des andauernden niedrigen Marktzininsniveaus überschreite der gesetzliche Zins von 0,5% pro Monat „den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität“. Ende 2017 hatte ein anderer Senat des BFH an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nichts auszusetzen gehabt. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird übrigens für dieses Jahr erwartet.

Betriebsfeier: Kosten für Shuttle-Bus sind kein geldwerter Vorteil

Nutzen Arbeitnehmer einen Shuttle-Bus, um zu einer Betriebsveranstaltung zu kommen, kann das Finanzamt dies nicht als geldwerten Vorteil einstufen. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Im konkreten Fall richtete eine Firma eine Festveranstaltung aus, um Jubilare zu ehren. Für den Weg zur Feier bot das Unternehmen den Arbeitnehmern die Nutzung eines Shuttle-Busses an. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils bezog das Finanzamt die Kosten für den Bus mit ein. Aufgeteilt auf alle Teilnehmer an der Feier kam es so auf einen Betrag knapp über der lohnsteuerfreien Grenze von 110 Euro pro Person. Das FG urteilte jedoch anders: Der Shuttle-Dienst gehöre zum äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung „ohne eigenen Konsumwert für die Arbeitnehmer“. Diese seien zudem auch nicht bereichert, weil die Teilnahme an der Veranstaltung beruflich veranlasst gewesen sei.

Mitarbeiter muss für den Notdienst nicht das private Handy bereithalten

Für eine Notdienst-Bereitschaft ist die private Handy-Nummer tabu. Mitarbeiter seien nicht verpflichtet, für den Notdienst ihre Mobilfunknummer anzugeben. Arbeitgeber könnten dies nicht im Wege der Abmahnung verlangen, urteilte das Landesarbeitsgericht (LAG) Thüringen. Die Pflicht zur Herausgabe der privaten Handy-Nummer stelle einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der durch ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers gerechtfertigt sein müsse. Der Mitarbeiter könne sich aufgrund der ständigen Erreichbarkeit dem Arbeitgeber ohne Rechtfertigungsdruck nicht mehr entziehen und so nicht zur Ruhe kommen, so das LAG. Im konkreten Fall hatte ein Gesundheitsamt seinen Notdienst umgestellt und dafür nicht nur die Nummern der Dienst-Handys, sondern auch der privaten Festnetz- und Mobiltelefone speichern wollen.

Eine Zahnarztpraxis ist noch lange keine Zahnklinik

Eine normale Zahnarztpraxis darf sich nicht als Zahnklinik bezeichnen. Das nämlich, urteilte das Oberlandesgericht Hamm, setze voraus, dass Patienten wenigstens vorübergehend auch stationär aufgenommen werden können. Ein Zahnarzt aus Nordrhein-Westfalen bot solche Betreuungs- und Versorgungsleistungen nicht an. Das Gericht untersagte ihm deshalb, seine Praxis in der geschäftlichen Werbung und im Internet als „Praxisklinik“ zu bezeichnen. Verbraucher erwarteten, dass die angebotene medizinische Versorgung einer „Praxisklinik“ über das Angebot einer reinen Praxis hinausgeht, so die Richter. Sei dies nicht der Fall, handele es sich um irreführende und wettbewerbswidrige Werbung.

Mehr gearbeitet als erlaubt? Urlaubs- und Feiertage sind kein Ausgleich

Urlaubs- und gesetzliche Feiertage dürfen bei der Berechnung der Höchstarbeitszeit von Ärzten nicht als Ausgleichstage benutzt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verbot dem Universitätsklinikum Köln ein solches Verrechnungsverfahren. Die Uniklinik führte „Arbeitszeitschutzkonten“, um die Einhaltung der höchstzulässigen Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt sicherzustellen. Dabei wurden Tage des gesetzlichen Mindesturlaubs so verbucht, als sei an ihnen regulär gearbeitet worden. Darüber hinausgehende Urlaubstage und gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fielen, wertete das Klinikum dagegen als Ausgleichstage mit einer geleisteten Arbeitszeit von null Stunden. Die Bezirksregierung Köln untersagte diese Praxis. Zu Recht, so das BVerwG: Als Ausgleichstage könnten nur solche Tage dienen, an denen der Arbeitnehmer nicht schon wegen Urlaubsgewährung oder Feiertagen von der Beschäftigung freigestellt sei.

Einigungsstelle kann keine Personaluntergrenze festlegen

Personaluntergrenzen in Krankenhäusern sind derzeit ein heißes Thema. Nun hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschieden, dass eine Einigungsstelle, die von einer Klinik und deren Betriebsrat eingesetzt wurde, in Sachen Personalbesetzung nichts mitzureden und zu bestimmen hat. Im zugrunde liegenden Fall hatten ein Krankenhaus und der Betriebsrat über die Mindestbesetzung im Pflegedienst auf bestimmten Stationen gestritten. Schließlich fällte die Einigungsstelle eine Entscheidung, nach Ansicht des LAG aber unter Überschreitung ihrer Grenzen. Bei der Personalplanung des Arbeitgebers können der Betriebsrat und damit auch nicht die Einigungsstelle erzwingbar etwas mitbestimmen, sondern allenfalls eine Unterrichtung und Beratung verlangen.

Eigensinnigem Patienten kommt Beweislastumkehr nicht zugute

Trotz grober Behandlungsfehler können sich Patienten in einem Prozess gegen Ärzte oder Kliniken nicht auf eine für sie günstige Beweislastumkehr berufen, wenn sie ärztliche Anordnungen oder Empfehlungen missachtet haben. Das hat der Bundesgerichtshof bereits 2004 entschieden, auf diese Rechtsprechung stützt nun auch das Oberlandesgericht (OLG) Hamm ein Urteil. Geklagt hatte die Frau eines an einer Herzerkrankung gestorbenen 45-Jährigen. Sie verlangte von einer Klinik Schmerzensgeld wegen Behandlungsfehlern. Solche, und zwar grobe, wurden von Gutachtern zwar

festgestellt. Doch eine Beweislastumkehr verwehrt die Richter der Frau, weil ihr Mann das Krankenhaus auf eigene Faust verlassen und auch den Rat des Hausarztes zur weiteren stationären Behandlung nicht befolgt hatte. Dadurch lasse sich nicht mehr feststellen, ob die Behandlungsfehler für den Tod des Mannes überhaupt ursächlich gewesen seien. Das OLG wies die Klage der Frau ab.

Dashcam-Aufzeichnungen können als Beweismittel verwendet werden

Dashcams, also kleine Videokameras auf dem Armaturenbrett, werden in Autos immer beliebter. Nun musste der Bundesgerichtshof entscheiden, ob Videoaufnahmen solcher Dashcams in einem Unfallhaftpflichtprozess als Beweismittel verwendet werden dürfen. Die Aufnahmen verstoßen zwar gegen Datenschutzrecht, sagten die Richter. Daraus ergebe sich aber zwangsläufig noch kein Beweisverwertungsverbot, so der BGH. Eine Interessen- und Güterabwägung im Einzelfall könne dazu führen, dass der Kläger die Aufnahmen in einem Prozess benutzen darf.

Neuer Morbi-RSA kommt in der zweiten Jahreshälfte

„Zeitnah“ will das Bundesgesundheitsministerium ein Konzept zur Reform des Morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs (Morbi-RSA) vorlegen. Aktuell erarbeite der Wissenschaftliche Beirat ein Sondergutachten zur regionalen Verteilungswirkung des RSA. Die Ergebnisse sollen im zweiten Quartal 2018 vorliegen. Anschließend soll der neue Risikostrukturausgleich entworfen und das neue Konzept vorgestellt werden.

Digitalisierung

Wir bieten Hilfe bei der Digitalisierung. Bei Interesse sprechen Sie uns an!



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de